OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606573/7/BMa/TK**

Datum: **Linz, 23. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.01.2024, GZ: BHLL/923100036831/23, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshautmannschaft B__ vom 16.01.2024, GZ. BHLL/923100036831/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 16.04.2023, gegen 20:30 Uhr
Ort: auf Hohe C-Straße, KFZ war auf einem öffentlichen Besucherparkplatz vor dem Mehrparteienhaus C-Straße, abgestellt.

Betroffenes Fahrzeug: LKW (Mercedes-Benz, D-Straße, weiß, FIN: ccc, Kennzeichen: aaa (A) - angebrachtes Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt, wobei festgestellt wurde, dass am LKW MB Sprinter (aaa) das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen bbb welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 36 lit b KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. 103/1997

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 62/2022

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 13.02.2024. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, er habe von einem

in der Garage stehenden Auto die Kennzeichen auf den Mercedes Sprinter montiert, sei damit aber nicht gefahren. Das andere Auto sei in der Garage gestanden. Abschließend ersuchte der Bf um Aufhebung der Strafe.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem LVwG OÖ vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und am 08.07.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf gekommen war.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Mercedes-Benz, Sprinter 313 CDI Kastenwagen mit dem zugewiesenen Kennzeichen aaa. Das Fahrzeug war am 16.04.2023 gegen 20:30 Uhr auf einem Parkplatz vor dem Mehrparteienhaus C-Straße, mit dem Kennzeichen bbb abgestellt, wobei das letztgenannte Kennzeichen einem anderen Fahrzeug zugewiesen war. Der Bf hat das Kennzeichen an seinem Mercedes-Benz Sprinter 313 CDI Kastenwagen angebracht.
Bei diesem Parkplatz sind Hinweisschilder angebracht, dass es sich um Besucherparkplätze handle. Er weist weder eine Abschrankung noch eine Kennzeichnung als Privatparkplatz auf.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Akt und den Aussagen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Vom Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angekündigt, ein Beweisfoto vorzulegen, wonach es sich bei dem zu dem Wohnblock gehörenden Parkplatz um einen Privatparkplatz handeln würde. Er hat ein solches Foto jedoch nicht übermittelt. Vom Bf wurde nie behauptet, dass der Parkplatz abgeschrankt wäre.
Auch in Google Street View ist ersichtlich, dass im Bereich des C-Straße in E__ keine abgeschrankten Besucherparkplätze vorhanden sind. Vielmehr ist dort ersichtlich, dass lediglich Hinweisschilder, dass es sich um Besucherparkplätze handle, angebracht sind. Damit handelt es sich um einen Parkplatz, der den Besuchern der in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnanlage zur Verfügung steht.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG:
Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

§ 36 lit.b KFG:
Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen.

§ 134 Abs. 1 KFG:
Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

§ 1 Abs. 1 StVO:
Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

3.3.2. Der Bf bringt vor, er habe sein Kfz auf einem privaten Parkplatz abgestellt, woraus sich ergebe, dass das Anbringen von nicht zum Kfz gehörigen Kennzeichentafeln zulässig gewesen wäre.
Dem ist jedoch die ständige Judikatur des VwGH zu § 1 Abs. 1 StVO entgegenzuhalten, wonach auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (vgl. VwGH vom 08.04.2024, Ra 2022/02/0094-6).

Demnach hätte der Bf sein Kfz auf dem Parkplatz, der eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist, gemäß § 36 lit.b nur mit dem behördlich zugewiesenen Kennzeichen abstellen dürfen. Er hat als Zulassungsbesitzer damit nicht dafür gesorgt, dass das Kfz den Vorschriften des KFG entspricht und das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3.
Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf zumindest fahrlässig gehandelt hat, dachte er doch, er würde kein strafbares Verhalten begehen, weil es sich bei dem Besucherparkplatz es sich um keine Straße mit einem öffentlichen Verkehr handle. Dem Bf ist jedoch der Rechtsirrtum dem er unterlegen ist, vorwerfbar, sodass er auch die subjektive Tatseite erfüllt hat.

3.3.4.
Zur Strafhöhe wird ausgeführt, dass § 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung für eine derartige Übertretung eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen vorsieht.

Die belangte Behörde hat den möglichen Strafrahmen nicht einmal zu 1 % ausgeschöpft, sodass die verhängte Geldstrafe nicht überhöht ist. Die belangte Behörde hat straferschwerend gewertet, dass bereits eine Verwaltungsvormerkung aufscheint und der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit daher nicht vorgelegen war. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und begegnet daher keinen Bedenken.
Weil aus dem vorgelegten Verwaltungsakt keine Verwaltungsstrafe ersichtlich ist, wird zugunsten des Bf davon ausgegangen, dass es sich um keine einschlägige Verwaltungsvorstrafe handelt, sodass diese nicht straferschwerend zu werten ist.
Im Übrigen ist der Bf der Feststellung der belangten Behörde, dass bereits eine Verwaltungsstrafe über ihn verhängt worden war, nicht entgegengetreten, sodass auch diese Annahme der Strafausmessung zugrunde liegt. Dementsprechend liegen weder Straferschwerungs- noch -milderungsgründe vor.

Unter Zugrundelegung der persönlichen Verhältnisse des Bf, wonach dieser ein monatliches Einkommen von ca. 1.070 Euro bezieht und Alimente für ein Kind bezahlt sowie sorgepflichtig für Kinder ist (gemäß seinen eigenen Angaben), war die Verhängung der Strafe in dieser Höhe zu bestätigen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann